

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Band 12

Anlasslose Finanzermittlungen zur Geldwäschebekämpfung

**Automatisierte Überwachung in der Sicherheitsgesellschaft
und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen**

Von

Jonas Pauli



Duncker & Humblot · Berlin

JONAS PAULI

Anlasslose Finanzermittlungen zur Geldwäschebekämpfung

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Bosch und Nina Nestler

Band 12

Anlasslose Finanzermittlungen zur Geldwäschebekämpfung

Automatisierte Überwachung in der Sicherheitsgesellschaft
und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen

Von

Jonas Pauli



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 2700-189X (Print) / 2700-1903 (Online)
ISBN 978-3-428-19772-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59772-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einführung in das Thema	15
A. Einleitung	15
B. Gegenstand der Untersuchung: Anlasslose Finanzermittlungen nach dem Geldwäschegesetz	18
I. Begriffsbestimmung	18
II. Normative Grundlagen der anlasslosen Finanzermittlungen	19
1. Kontinuierliche Überwachung, § 10 I Nr. 5 GwG	21
a) Verpflichtete, § 2 GwG	21
b) Geschäftsbeziehung, § 1 IV GwG	22
c) Verhältnis zu den allgemeinen Organisations- und Sorgfaltspflichten nach §§ 5 f., 10 ff. GwG	22
d) Einbindung von EDV-Datenverarbeitungssystemen, § 25 h II KWG	24
e) Verarbeitung personenbezogener Daten, §§ 2 ff., 9, 22 DS-GVO	24
f) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG	25
g) Strafbarkeit von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, §§ 261, 89c StGB	26
h) Aufsicht über die Verpflichteten, §§ 50 ff. GwG	27
2. Meldepflicht, § 43 I GwG	27
3. Operative Analyse, § 30 II S. 1 GwG	29
a) Strategische Analyse, § 28 I S. 3 Nr. 8 GwG	31
b) Risikobasierte Arbeitsweise, §§ 30 II S. 2, 28 I S. 2 GwG	31
c) Einsatz automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse, §§ 30 II S. 3, 29 IIa GwG	32
d) Verarbeitung personenbezogener Daten, § 29 GwG, §§ 45 ff. BDSG	33
e) Auskunftersuchen, §§ 31, 30 III GwG	34
f) Datenspeicherung und -löschung, §§ 37 f. GwG	35
g) Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden, § 32 II GwG	35
III. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs	36
1. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG	36
2. Transaktionssperren, § 46 GwG	37
3. Sofortmaßnahmen, § 40 GwG	37
4. Transparenzregister, §§ 18 ff. GwG	38

IV. Forschungszuschnitt	39
1. Forschungsfragen	39
2. Forschungslücke	40
3. Relevanz des Untersuchungsgegenstands	41
4. Aktualität	42

Kapitel 2

Sicherheitsarchitektur der anlasslosen Finanzermittlungen	43
A. Verzahnung von Aufsichtsrecht und Strafrecht	44
B. Diffuse kriminalpolitische Absichten	45
I. Fernhalten von illegalen Profiten	45
II. Aufrechterhalten der sogenannten Papierspur	46
III. Schaffung von Anhaltspunkten zur Strafverfolgung	47
C. Einbeziehung von Privaten in die Strafverfolgung	47
D. Informationsmanagement	48
E. Risikomanagement	50
I. Standardsetzung zur Überwachungstätigkeit	51
II. Standardsetzung zur Fokussierung und Filterung	53
1. Sorgfaltspflichten der Verpflichteten	53
2. Filterfunktion der Financial Intelligence Unit	53
F. Automatisierung	55
I. Monitoring und Screening durch Kreditinstitute	55
II. Screening durch die Financial Intelligence Unit	56
III. Funktionsweise der EDV-Datenverarbeitungssysteme	58
1. Begriff der Künstlichen Intelligenz	58
2. Begriff des Big-Data	59
3. Begriff des Data-Mining	60
4. Maschinelles Lernen	60
a) Überwachtes Lernen	61
b) Unüberwachtes Lernen	62
c) Neuronale Netze	62
G. Fazit zum zweiten Kapitel	63

Kapitel 3

Konzeptionelle Auswirkungen von Standardisierung und Automatisierung	64
A. Standardisierte Verfahren – Aufbau	65
I. Informationsbasis	65
II. Indikatoren	66
III. Prädikatoren	67
IV. Zwischenergebnis	67
V. Basiswert	67
VI. Schwellenwert	68
VII. Fehlertoleranz	69
B. Standardisierte Verfahren – Merkmale	69
I. Korrelationen statt Kausalitäten	69
II. Fehlende Objektivität	70
1. Selektive Wahrnehmung	71
2. Informationsauswahl	72
a) Repräsentation	72
b) Qualität	74
c) Perpetuierung	75
3. Auswahl der Indikatoren	75
4. Auswahl der Prädikatoren	76
5. Festlegung der Fehlerrate	77
III. Standardisierter Bias	78
IV. Reichweite	78
C. Automatisierte Verfahren – Aufbau	79
I. Autonomie	79
II. Dynamik	80
D. Automatisierte Verfahren – Merkmale	80
I. Reichweite	80
II. Intransparenz	81
III. Automation Bias	83
E. Fazit zum dritten Kapitel	83

Kapitel 4

Verfassungsrechtliche Bewertung	85
A. Verfassungsrechtliche Bewertung des § 10 I Nr. 5 GwG	86
I. Grundrechtsbindung der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten	86
1. Keine Beleihung	87

2.	Keine Verwaltungshilfe	89
3.	Grundrechtsbindung durch Drittwirkung	90
a)	Unmittelbare Drittwirkung	91
b)	Mittelbare Drittwirkung	92
c)	Anwendbarkeit auf die Inpflichtnahme Privater in § 10 I Nr. 5 GwG	93
4.	Zwischenergebnis	94
II.	Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	95
1.	Schutzbereich	96
a)	Persönlichkeitsprofile	97
b)	Einschüchterungseffekte	98
2.	Eingriff	99
3.	Verhältnismäßigkeit	100
a)	Keine Erfassung des Menschenwürdekerns	100
b)	Legitimer Zweck	103
c)	Geeignetheit und Erforderlichkeit	103
d)	Verhältnismäßigkeit i. e. S.	104
aa)	Hohe Eingriffsintensität	105
(1)	Persönlichkeitsrelevanz	105
(2)	Nähe zu Persönlichkeitsprofilen und Automatisierung	107
(3)	Intransparenz	109
(4)	Heimlichkeit	109
(5)	Anlasslosigkeit	111
(6)	Streubreite und Einschüchterungseffekte	113
bb)	Folgen hoher Eingriffsintensität	114
(1)	Begrenzung auf hochrangige Rechtsgüter	115
(2)	Begrenzung auf einen konkreten Anlass	116
4.	Fazit zur informationellen Selbstbestimmung	117
III.	Reformvorschläge	117
1.	Bindung des § 10 I Nr. 5 GwG an hochrangige Rechtsgüter	117
2.	Keine Begrenzung auf einen konkreten Anlass	119
IV.	Fazit zu § 10 I Nr. 5 GwG	119
B.	Verfassungsrechtliche Bewertung des § 43 I GwG	119
I.	Keine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	120
1.	Eingriff in den Schutzbereich	120
2.	Verhältnismäßigkeit	121
a)	Legitimer Zweck	121
b)	Geeignetheit und Erforderlichkeit	121
c)	Verhältnismäßigkeit i. e. S.	122
aa)	Erhebliche Eingriffsintensität	122
(1)	Datenreduktion und Nähe zu Persönlichkeitsprofilen	122

(2) Keine Intransparenz	123
(3) Anlassbezug	123
(4) Stigmatisierung	124
bb) Folgen erheblicher Eingriffsintensität	125
(1) Ausreichender Rechtsgüterschutz	125
(2) Keine flächendeckenden Maßnahmen	126
3. Fazit zur informationellen Selbstbestimmung	126
II. Gleichheitswidrigkeit der Meldepflicht	126
1. Verdachtsmeldungen als Differenzierungsentscheidung	127
2. Einfallstore für Diskriminierungen im Zuge der Meldepflicht	128
3. Diskriminierungsrisiken standardisierter und automatisierter Verfahren ...	129
4. Quellen standardisierter Diskriminierung	131
a) Repräsentationsrisiken	131
b) Auswahlrisiken	132
c) Verstärkungsrisiken	132
5. Standardisierung und indirekte Diskriminierungen	133
6. Indirekte Diskriminierungen als Gegenstand des Art. 3 III GG	134
7. Standardisierung als Generalisierungsunrecht	136
8. Generalisierungsunrecht als Gegenstand des Art. 3 I GG	137
9. Rechtfertigung standardisierter Verfahren	138
a) Statistische Rechtfertigung	139
b) Beurteilungsschwierigkeiten	139
c) Anknüpfung an verpönte Merkmale	140
d) Legitimer Zweck	142
e) Geeignetheit	143
f) Erforderlichkeit	145
g) Verhältnismäßigkeit i. e. S.	145
aa) Effektivitätserwägungen	146
bb) Intrinsischer Wert von Gleichheit	146
cc) In Kauf genommene Streubreite	147
dd) Keine prozeduralen Anforderungen an die Genauigkeit	148
10. Fazit zum Gleichheitsgebot	149
III. Reformvorschläge	149
1. Eigenheiten indirekter Diskriminierungen	149
2. Zwecklosigkeit von Erhebungs- und Verarbeitungsverbotten	149
3. Problem von Erhebungs- und Verarbeitungsverbotten	151
4. Rechtliche Ausgestaltung von Kontrollverfahren	152
a) Prüfungsmaßstäbe	152
aa) Ergebnisgleichheit	153
bb) Prognosegleichheit	153

cc) Konditionale Prognosegleichheit	154
dd) Fehlertoleranz und Fehlerverteilung	154
b) Aufsichtliche Kontrolle	155
IV. Fazit zu § 43 I GwG	157
C. Verfassungsrechtliche Bewertung des § 30 II S. 1 GwG	157
I. Kein Verstoß gegen das Recht der informationellen Selbstbestimmung	158
1. Eingriff in den Schutzbereich	158
2. Verhältnismäßigkeit	158
a) Legitimer Zweck	158
b) Geeignetheit und Erforderlichkeit	159
c) Verhältnismäßigkeit i. e. S.	159
aa) Erhebliche Eingriffsintensität	160
(1) Erweiterung des Datenzugriffs	160
(2) De facto Vorratsdatenspeicherung und fortlaufendes Screening	161
bb) Folgen erheblicher Eingriffsintensität	162
3. Fazit zur informationellen Selbstbestimmung	162
II. Keine Gleichheitswidrigkeit der Operativen Analyse	163
III. Fazit zu § 30 II S. 1 GwG	163
D. Kein Verstoß gegen das Begründungsgebot durch die Automatisierung in § 25 h	
 II KWG und §§ 30 II S. 3, 29 IIa GwG	164
I. Black-Box-Problematik	165
II. Gewährleistung von Transparenz durch Begründungen	166
III. Das verfassungsrechtliche Begründungsgebot	167
1. Demokratieprinzip	168
2. Rechtsstaatsprinzip	168
3. Effektiver Rechtsschutz	169
IV. Reichweite des Begründungsgebots	170
1. Funktionen der Begründung	170
2. Keine Begründung der Auswahlentscheidung	171
3. Erklärbarkeit als Überinterpretation	172
4. Black-Box-Problematik bei Auswahlentscheidungen	174
5. Human in the Loop	175
V. Fazit zu § 25 h II KWG und §§ 30 II S. 3, 29 IIa GwG	175
E. Fazit zum vierten Kapitel	176

Kapitel 5

Wandel der Kriminalitätsbekämpfung 177

A. Das Strafrecht der Sicherheitsgesellschaft	178
--	------------

I.	Status quo ante	179
II.	Status quo	179
	1. Vorfeldorientierung im Strafrecht	180
	2. Vorfeldorientierung im Strafprozessrecht	181
	3. Divisionalisierung	183
	4. Privatisierung	184
	5. Informalisierung	185
III.	Interpretationsansätze	186
	1. Feindstrafrecht	186
	2. Präventions- und Symbolstrafrecht	188
	3. Kriminalpräventionsrecht	189
	4. Risikostrafrecht	189
	5. Actuarial Justice	191
	6. Sicherheitsgesellschaft	192
	7. Stellungnahme	194
	a) Kritik	194
	b) Schlussfolgerung	195
IV.	Merkmale des Strafrechts der Sicherheitsgesellschaft	196
B.	Anlasslose Finanzermittlungen in der Sicherheitsgesellschaft	198
I.	Vorfeldorientierung	198
II.	Erweiterung der Handlungskonzepte	199
III.	Funktionszusammenhänge in der Sicherheitsarchitektur	200
IV.	Gruppendimensionale Risiken	201
V.	Feindstrafrechtliche Narrative	202
VI.	Sonderopfer	203
VII.	Zwischenergebnis	204
C.	Kritik der anlasslosen Finanzermittlungen aus der Perspektive der Sicherheits-	
	gesellschaft	204
I.	Ansätze in der Literatur	204
II.	Kritik	205
III.	Eigener Ansatz	206
IV.	Zusammenfassung	207
D.	Algorithmische Wende oder Rechtsentwicklung in der Sicherheitsgesellschaft?	207
I.	Rückkehr der Lebensführungsschuld	209
II.	Algorithmische Wende	210
III.	Daten-Behaviorismus	211
IV.	Kritik	211
	1. Korrelationen statt Kausalitäten	212
	2. Selektivität	213
	3. Kontrolle äußerer Lebensumstände	214

4. Anknüpfung an Lebensentscheidungen	214
5. Gedankenlosigkeit und Unmündigkeit bei Automatisierungen	216
V. Fazit	217
E. Automatisierung in der Sicherheitsgesellschaft – Eine Kritik	217
I. Vom kontrafaktischen zum faktischen Strafrecht	218
II. Verlust von Freiheitssphären	219
III. Verlust der Indizfunktion von Abweichungen	220
IV. Verlust der elastischen Reaktionsfähigkeit des Strafrechts	221
V. Verlust der Normbefolgungsbereitschaft	222
1. Präventivwirkung des Nichtwissens	222
2. Procedural Justice Theory	224
a) Verfahrensgerechtigkeit	224
b) Verteilungsgerechtigkeit	226
c) Legitimitätsverlust	226
3. Privacy Protests	227
4. Abwärtsspirale	228
VI. Überforderung der Strafjustiz	228
VII. Misstrauensbekundung statt Rechtschaffenheitsvermutung	229
VIII. Der Eigenwert der Ineffizienz	230
IX. Zusammenfassung	232
F. Fazit zum fünften Kapitel	233
 <i>Kapitel 6</i> Schlusswort	
	235
Literaturverzeichnis	238
Stichwortverzeichnis	273

Kapitel 1

Einführung in das Thema

A. Einleitung

Die umfassende Ermittlung von Straftaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung spielt heute in der Praxis der Strafverfolgung eine zentrale Rolle. Das beweist ein Blick in die Dokumentationen der Financial Intelligence Unit, die als Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingerichtet wurde.¹ In den Jahren 2021 bis 2023 sind etwa 300.000 Verdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit abgeben worden.² Über einen Zeitraum von zehn Jahren hat sich das Meldeaufkommen mehr als verzwölffacht.³ Das rechtliche Instrumentarium dieser Ermittlungen ist das Geldwäschegesetz. Es bietet den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, proaktive Ermittlungen in großem Stil zu führen. Finanztransaktionen des täglichen Lebens werden demgemäß kontinuierlich und ohne Verdacht überwacht. Vielmehr wird nach verdächtigen Inhalten gesucht. Gewinne aus Straftaten und die Finanzierung von terroristischen Organisationen sollen so möglichst lückenlos aufgespürt werden. Geldwäsche soll vollständig „ausgemerzt“ werden.⁴

Das Interesse an einer möglichst lückenlosen Aufklärung von Kriminalität und insbesondere Geldwäschekriminalität war nicht immer selbstverständlich. Erst vor dem Hintergrund des Phänomens Organisierter Kriminalität ist Ende der 1980er Jahre die Idee geboren, Geldwäsche überhaupt als Straftat zu erfassen. Mit der Wiener Drogenkonvention im Jahre 1988 sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert worden, einen Geldwäschestraftatbestand einzuführen. Im Jahre 1992 wurde dieser Forderung mit dem § 261 StGB Rechnung getragen und die Geldwäsche in Deutschland strafbar.⁵ Das Geldwäschegesetz folgte 1993.⁶ Die Gesetzgebung zum

¹ Vgl. Roeder et al., CCZ 2023, 269 (270).

² Vgl. *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2023, 66; *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2022, 14; *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2021, 15.

³ Jahn 2020, 13.

⁴ Vgl. Fischer, JoJZG 2021, 114; Herzog/Achtelik, in: Herzog GwG, Einl. Rn. 162 m. w. N.

⁵ Kurz und prägnant: Reichling, in: NK WSS, § 261 StGB Rn. 6 ff.; ausführlich: Herzog/Achtelik, in: Herzog GwG, Einl. Rn. 60 ff.; Brian/Pelz, in: BeckOK GwG, Einl. Rn. 6 ff.; Sotiriadis 2010, 251 ff.; Remmers 1998, 19 ff.

⁶ BGBl. 1993, 1770.

Geldwäscherecht nahm fortan inflationäre Züge an.⁷ Der Anwendungsbereich der Geldwäschestrafbarkeit und des Geldwäschegesetzes wurden kontinuierlich ausgeweitet.⁸ So betrifft der Geldwäscheparagraph heute schlechterdings sämtliche Handlungen, die auf eine rechtswidrige Vortat folgen. Der sogenannte „All-Crimes-Ansatz“.⁹ Das Geldwäschegesetz, das sich mit der Umsetzung der konkreten Ermittlungshandlungen befasst, war bereits von Beginn an geprägt von anlasslosen Ermittlungen. Es bediente sich zur Umsetzung dieser weitreichenden Ermittlungen der Hilfe Privater. In aller Regel handelt es sich dabei um Kreditinstitute, die zur anlasslosen Überwachung ihrer Geschäftspartner verpflichtet werden.¹⁰ Die enorme Reichweite der Ermittlungshandlungen und ihr insgesamt ausschweifender Charakter war entsprechend seit jeher Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Kritik. Herzog und Christmann beispielsweise fragten anklagend:

„Warum einen konkreten Verdacht als Anlass von Ermittlungen abwarten, wenn man doch erwarten darf, von verdachtsunabhängigen Finanzermittlungen zum Tatverdachts geführt zu werden; warum Verurteilungen vor dem Einfrieren von Vermögenswerten abwarten, wenn man doch vermuten darf, dass dieses Geld nur in Verdunkelungs- und Verteidigungsstrategien fließen wird; warum für die Konfiskation des Tätervermögens den Herkunftsnachweis fordern, wenn man doch um die Professionalität der Geldwäsche weiß? Und warum nicht den gesamten Sektor der Finanzdienstleistungen in die Pflicht zur gläsernen Kontenführung nehmen, um das schmutzige Geld aufzuspüren, wo doch dort alle wesentlichen Informationen anfallen, die für eine Effektivierung der Strategie benötigt werden?“¹¹

Diese Fragen werden vor dem Hintergrund eines immer weiter anschwellenden Umfangs von Ermittlungen im Geldwäscherecht zunehmend drängender. Der All-Crimes-Ansatz hat rechtstatsächlich zu einem bedeutenden Einschnitt in der Geldwäschebekämpfung geführt. Das Ermittlungsaufkommen ist in neue Höhen geschossen.¹² Geldwäschere Ermittlungen betreffen heute eine Vielzahl von Menschen. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hat zugleich die Automatisierung der Ermittlungen im Geldwäscherecht. Ein Meilenstein war insoweit das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz aus dem Jahr 2002. Erstmals war gefordert, dass die Kreditinstitute EDV-Datenverarbeitungssysteme einsetzen.¹³ Diese EDV-Datenverarbeitungssysteme sind im Zeitverlauf an den Stand der Technik angepasst

⁷ Allein der Geldwäscheparagraph im StGB war Gegenstand von 32, siehe *Gazeas*, NJW 2021, 1041 (1041) beziehungsweise 34 Änderungen, siehe *Gercke/Jahn/Paul*, StV 2021, 330 (330); zum Geldwäschegesetz siehe *Herzog/Achtelik*, in: Herzog GwG, Einf. Rn. 151 ff.

⁸ Vgl. *Herzog/Achtelik*, in: Herzog GwG, Einl. Rn. 159.

⁹ *Gazeas*, NJW 2021, 1041 (1042); *Gercke/Jahn/Paul*, StV 2021, 330 (330); *Travers/Michaelis*, NZWiSt 2021, 125 (125).

¹⁰ Vgl. zur quantitativen Bedeutung der Kreditinstitute im Meldewesen nur *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2023, 66.

¹¹ *Herzog/Christmann*, WM 2003, 6 (6).

¹² *Die deutsche Kreditwirtschaft* 2023, 2.

¹³ BGBl. I 2002, 2010.

worden. So ist es seit einigen Jahren ein offenes Geheimnis, dass bei den Kreditinstituten und der Financial Intelligence Unit sogenannte Künstliche Intelligenz eingesetzt wird.¹⁴ Diese habe den selbstbekundungen der Financial Intelligence Unit zufolge einen erheblichen Anteil am Anstieg des Meldeaufkommens bei den Kreditinstituten.¹⁵ Es wird ihr zugleich das Potential zugesprochen, das Meldeaufkommen und die Effektivität der Ermittlungen weiter zu steigern.¹⁶

Ziel dieser Arbeit ist es, die ausschweifende Entwicklung des Geldwäschegesetzes unter den verschiedenen Facetten kritisch unter die Lupe zu nehmen. Anlasslose Ermittlungen werfen für sich genommen schon Fragen nach ihrer Rechtmäßigkeit auf. Ihre Automatisierung versieht sie jedoch mit einer neuen Breitenwirkung. Die Gefahr einer Totalüberwachung von Finanztransaktionen wird immer mehr zur Realität und ist aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Die Automatisierung der Ermittlungen sollte zugleich nicht überbewertet werden, denn sie ist geprägt von normativen Entscheidungen. Entscheidungen, die mit tradierten Annahmen und Voraussetzungen des Strafrechts und Strafprozessrechts brechen und eine Rechtsentwicklung darstellen, die treffend mit dem Strafrecht in der Sicherheitsgesellschaft beschrieben ist.¹⁷

Um der Untersuchung einen festen methodischen Rahmen zu geben, ist es erforderlich, zunächst Klarheit in Bezug auf die Begriffe und die normativen Grundlagen zu schaffen. Das Geldwäschegesetz als Rechtsmaterie weist einige Herausforderungen auf. Es regelt den avisierten Untersuchungsgegenstand über eine Vielzahl von Vorschriften und Maßnahmen. Es wird daher mit den anlasslosen Finanzermittlungen ein Begriff eingeführt, der den Untersuchungsgegenstand eingrenzen und abgrenzen soll. Sodann werden die Vorschriften aus dem Geldwäschegesetz und flankierenden Gesetzen erläutert, die den Rahmen der anlasslosen Finanzermittlungen festlegen. Die Arbeit schließt mit der Begründung des gewählten Forschungszuschnitts.

Das zweite Kapitel widmet sich der Sicherheitsarchitektur, die hinter dem Konzept der anlasslosen Finanzermittlungen steht. Von der Verzahnung verschiedener Rechtsregime in der Geldwäschebekämpfung bis zur Automatisierung des gegenständlichen Verfahrens sollen sechs übergreifende Aspekte beleuchtet werden, die die anlasslosen Finanzermittlungen beherrschen und die sich von dem überkommenden Prinzipien des Strafrechts und des Strafverfahrens abgrenzen.

Im dritten Kapitel werden zwei Aspekte aus dieser Betrachtung herausgezogen und einer weiteren Erläuterung aus einem anderen Blickwinkel zugeführt. Im Zuge der anlasslosen Finanzermittlungen wird mit Standardisierungen gearbeitet. Die Schaffung von Standards und die Prognostik mittels Standards wirft zahlreiche

¹⁴ *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2018, 13.

¹⁵ *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2018, 13.

¹⁶ Vgl. nur Baur, ZIS 2020, 275 (281).

¹⁷ Singelnstein/Stolle 2012.

wertende Entscheidungen auf, die für die verfassungsrechtliche Bewertung von Bedeutung sind. Gleiches gilt für die Automatisierung. Der Aufbau und die Merkmale beider Aspekte soll demnach eingehend erläutert werden.

Das vierte Kapitel stellt die angesprochene verfassungsrechtliche Bewertung vor. Es werden fünf Vorschriften des Konzept der anlasslosen Finanzermittlungen erörtert und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie dem Gleichheitsgebot überprüft. Zuletzt wird der Themenkomplex Automatisierung und rechtsstaatliches Begründungsgebot besprochen.

Die Arbeit schließt inhaltlich mit einer rechtstheoretischen und rechtssoziologischen Betrachtung der anlasslosen Finanzermittlungen im fünften Kapitel. Es wird gezeigt, dass die anlasslosen Finanzermittlungen ein Symptom einer Rechtsentwicklung sind, die mit dem Analyserahmen der sogenannten Sicherogesellschaft am besten beschrieben ist. Es wird zugleich erörtert, welchen Anteil die Automatisierung an dieser Rechtsentwicklung hat und abschließend betrachtet, welche Folgen eben jene Automatisierung auf die Gestalt des Rechts und die Normbefolgungsbereitschaft der Bevölkerung zeitigen könnte.

B. Gegenstand der Untersuchung: Anlasslose Finanzermittlungen nach dem Geldwäschegesetz

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die anlasslosen Finanzermittlungen zu Geldwäschebekämpfung. Diese stellen einen Teilaspekt der Geldwäschebekämpfung nach dem Geldwäschegesetz dar. Der Begriff soll fortan dazu dienen, der mitunter verworrenen Regelungsmaterie des Geldwäschegesetzes einen festen Rahmen zu geben und einen einheitlichen Untersuchungsbegriff zu schaffen, der Übersichtlichkeit gewährleistet. Im ersten Kapitel soll der Begriff definiert (I.) und sodann die normativen Grundlagen im Geldwäschegesetz dargestellt werden (II.). Die übrigen Vorschriften, die mit den anlasslosen Finanzermittlungen in Verbindung gebracht werden könnten, von diesen aber klar abzugrenzen sind, sollen unter (III.) knapp eingeführt werden. Zum Ende dieses Kapitels soll der Forschungszuschnitt begründet werden (IV.), wobei auf die Forschungsfragen, die Relevanz des Themas und seine Aktualität eingegangen wird.

I. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Finanzermittlungen ist kein Begriff der Rechtsdogmatik. Es ist vielmehr eine in der Praxis der Geldwäschebekämpfung gebräuchliche Umschreibung für Ermittlungshandlungen, die der Erforschung verdächtiger Finanztransaktionen, Vermögensverschiebungen, Finanzbeziehungen und der überörtlichen Erkenntnisgewinnung zur Verflechtungen zwischen Personen, Organisation, Verei-

nigungen und Vereinen des extremistischen und terroristischen Spektrums dienen.¹⁸ Gemeint sind Ermittlungshandlungen, denen es um das Aufspüren kriminell erlangten Vermögens geht. Finanzermittlungen sind kein Solitär der Geldwäschebekämpfung. Der Begriff kann gleichermaßen auf Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung von Steuerkriminalität, zum Beispiel über § 88 V AO angewendet werden.

Das Bundeskriminalamt unterteilt die Finanzermittlungen zur Geldwäschebekämpfung weiter in verfahrensintegrierte und verfahrensunabhängige Finanzermittlungen. Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen haben zum Ziel, Vermögenswerte aufzuspüren und die Geldwäschehandlungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu erkennen.¹⁹ Es handelt sich um strafprozessuale Ermittlungshandlungen, die den Gegenstand der Geldwäschebekämpfung zum Inhalt haben, ohne vom Verfahren selbst abzuweichen. In dieser Arbeit sollen hingegen Finanzermittlungen untersucht werden, die ohne Verdacht und proaktiv zur Aufspürung von Kriminalität geführt werden. Das trifft auf die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen zu, die der Auswertung und Ermittlung von Finanztransaktionen dienen und unabhängig von einem konkreten Grunddelikt geführt werden. Ihr Ziel ist die Identifizierung einer Vortat nach § 261 StGB.²⁰ Diese werden nicht auf der Grundlage der Strafprozessordnung geführt, sondern im Geldwäschegesetz reguliert. Der Begriff der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen ist gleichwohl deutungs offen und nicht präzise. Es wird weder deutlich, was unter Verfahren zu verstehen ist, noch dass die Verfahren anlasslos und kontinuierlich geführt werden. Es vermag vielmehr der Eindruck entstehen, dass auffälliges Finanzgebar anlassstiftend zu Finanzermittlungen beiträgt, die im Vorfeld eines strafprozessualen Anfangsverdachts geführt werden.²¹ Das trifft indes nicht den Punkt dieser Untersuchung. Die Verfahren werden anlasslos geführt. Der Begriff der anlasslosen Finanzermittlungen bringt dies deutlich zum Ausdruck und kann daher stärker die Abweichung vom Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung zum Ausdruck bringen und zugleich auf verfassungsrechtliche und rechtstheoretische Probleme hinweisen.

II. Normative Grundlagen der anlasslosen Finanzermittlungen

Anlasslose Finanzermittlungen sind ein Teilaspekt der Geldwäschebekämpfung. Das Geldwäschegesetz lässt sich grob in zwei Konzepte aufteilen. Einerseits sollen

¹⁸ Statt vieler: Finanzermittlungsrichtlinien – FERL NW, 2 a) – h); vgl. auch LKA NRW, Finanzermittlungen – Lagebild NRW 2022, 1.2.

¹⁹ Definition verfahrensabhängiger Finanzermittlungen | BKA; vgl. auch Finanzermittlungsrichtlinien – FERL NW, 2.1.

²⁰ Definition verfahrensabhängiger Finanzermittlungen | BKA; vgl. auch Finanzermittlungsrichtlinien – FERL NW, 2.2.

²¹ Vgl. Finanzermittlungsrichtlinien – FERL NW, 2.2.